

WO1 Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.09.2023
Tagesordnungspunkt: 5.1. Beschluss über die Wahlordnung

Antragstext

1 Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstandes

§ 1 Landesvorstand

3 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht Personen.

4 Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem
5 Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den
6 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das
7 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 30
8 Jahren. Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind in je
9 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das
10 Mitglied unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
11 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

12 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

13 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen
14 Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten
15 Sprecher*innenplatzes können Personen aller Geschlechter kandidieren. Daran
16 schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt
17 die Wahl des vom KV Bremerhaven vorgeschlagenen Mitglieds. Anschließend erfolgt
18 die Wahl des Mitgliedes unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach
19 der Wahl der ersten vier Plätze erfüllt sein sollte. Hierauf folgt die Wahl der
20 weiteren Vorstandsmitglieder.

21 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied
22 unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten
23 Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

24 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

25 (6) Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

§ 2 Vetorecht

27 (1) Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
28 gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der
29 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der
30 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

§ 3 Geheime Abstimmung

32 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim
33 erfolgen.

§ 4 Gültige Stimmen

35 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds

36 erkennen lassen.

37 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
38 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als Enthaltungen -
39 mitgewertet.

40 § 5 Vorstellung

41 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
42 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht
43 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

44 (2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
45 Reihenfolge.

46 (3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der
47 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er
48 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze
49 der Landesvorstandssprecher*innen und des/der Schatzmeister*in und drei Minuten
50 für die weiteren Plätze vor. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt,
51 die/der hörbehindert oder gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der
52 Behinderung nicht so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener
53 Weise auf über drei oder sieben Minuten verlängert werden.

54 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
55 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
56 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
57 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene
58 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an
59 alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die
60 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen
61 stehen jeder/jedem Kandidat*in drei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen
62 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

63 § 6 Einzelwahlen

64 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50
65 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,
66 erhält.

67 (2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen
68 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die
69 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive
70 der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht
71 keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
72 eröffnet.

73 § 7 Blockwahlen

74 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene
75 Block.

76 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen
77 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,
78 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel
79 erreicht. Wenn keine*r der Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht,
80 findet ein zweiter Wahlgang statt.

81 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im
82 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser

83 Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu
84 besetzenden Plätze. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache
85 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die
86 erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den
87 meisten Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit,
88 so wird die Wahl neu eröffnet.

89 **§ 8 Abweichung im Einzelfall**

90 Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen
91 Stimmen abgewichen werden.